

## S A T Z U N G

### über die Benutzung der Kindergärten

#### der Gemeinde Höchst i.Odw.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess.VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i.Odw. in ihrer Sitzung am 24. September 1990 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

#### **§ 1**

##### **Träger und Rechtsform**

Die Kindergärten werden von der Gemeinde Höchst i.Odw. als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

#### **§ 3**

##### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im übrigen entscheidet das Alter der Kinder über die Reihenfolge der Aufnahme.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (6) Dreijährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

#### § 4

#### Betreuungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:
  - a) Kindergarten "Am See":  
montags bis donnerstags  
vormittags von 7.30/8.00 bis 12.00/12.30 Uhr  
nachmittags von 13.30 bis 16.00 Uhr  
freitags vormittags von 7.30 bis 12.30 Uhr
  - b) Kindergarten Hetschbach:  
montags bis donnerstags  
vormittags von 7.30/8.00 bis 12.00/12.30 Uhr  
nachmittags von 13.30 bis 16.00 Uhr  
freitags vormittags von 7.30 bis 12.30 Uhr
  - c) Ganztagesplätze:  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr  
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr
  - d) Kindergarten Mümling-Grumbach:  
montags bis donnerstags  
vormittags von 7.30/8.00 bis 12.00/12.30 Uhr  
nachmittags von 13.30 bis 16.00 Uhr  
freitags vormittags von 7.30 bis 12.30 Uhr
  - e) Kindergarten Hassenroth  
montags bis donnerstags  
vormittags von 8.00 bis 11.45 Uhr  
nachmittags von 13.00 bis 15.45 Uhr  
freitags vormittags von 8.00 bis 11.45 Uhr  
alle 14 Tage nachmittags von 13.00 bis 15.45 Uhr

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf die Betreuungszeiten ändern.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Der Gemeindevorstand kann entscheiden, daß die Kindergärten zwischen Weihnachten und Neujahr und zu sonstigen Zeiten geschlossen bleiben.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Personal versammlungen oder Fortbildungsveranstaltungen einberufen wird, können die Kindergärten während dieser Zeit ebenfalls geschlossen werden.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im "Mümling-Boten" (Amtl. Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Höchst i.Odw.) und durch Aushang in den Kindergärten

#### § 5

##### Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

#### § 6

##### Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken des Kindergartens und endet, sobald die Kinder diese Grundstücke verlassen. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen; es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

#### § 7

##### Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder monatlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

#### § 8

##### Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

#### § 9

##### Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin - und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## § 10

### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach der Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## § 11

### Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluß eines Kalendermonats möglich; sie sind bis zum 1. des betreffenden Monats der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist eine Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (6) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.

## § 12

### Integrative Gruppen im Kindergarten Hetschbach

Für die integrativen Gruppen im Kindergarten Hetschbach gilt die mit dem Verein Lebenshilfe e.V. getroffene vertragliche Vereinbarung vom 24. Juli 1989.

§ 13

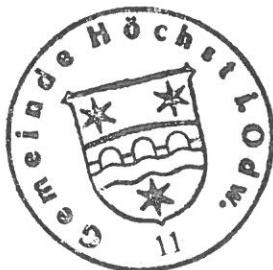
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 27. Januar 1977  
gem. § 3 Abs. 2 Hess. KAG außer Kraft gesetzt.

6128 Höchst i. Odw., den 25. September 1990

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Höchst i. Odw.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schäfer', written over the printed name below.

Schäfer, Bürgermeister